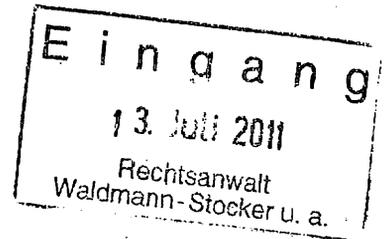


**Abschrift**

**VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN**



Az.: 4 A 179/10

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau 

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 1336/09BW09 BW n -

g e g e n

die Stadt Göttingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, - 32.35/2-029333 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
12. Juli 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richtberg als  
Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 06.09.2010 verpflichtet, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die am [REDACTED] geborene Klägerin stammt aus dem Kosovo und ist Angehörige der Volksgruppe der Roma. Sie reiste zusammen mit ihrem Ehemann (dem Kläger im Verfahren 4 A 180/10) in die Bundesrepublik Deutschland ein und wurde geduldet. Ein Asylverfahren hat die Klägerin nicht betrieben. Die Klägerin ist im Besitz eines bis zum 28.08.2018 gültigen serbischen Passes. Ihr wurde am 10.07.2008 eine bis zum 31.12.2009 befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG erteilt. Der rechtzeitig gestellte Antrag der Klägerin auf Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis wurde mit bestandskräftigem Bescheid der Beklagten vom 21.10.2009 abgelehnt (vgl. insoweit auch Urteil des erkennenden Gerichts vom 17.09.2007 - 1 A 164/05 -).

Mit Schreiben vom 23.12.2009 beehrte die Klägerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG und berief sich zur Begründung im Wesentlichen darauf, sie sei multimorbid erkrankt und ihre medikamentöse und medizinische Versorgung im Kosovo sei nicht gewährleistet.

Nach Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (vgl. Stellungnahme vom 02.08.2010) lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid vom 06.09.2010 ab und führte zur Begründung unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bundesamtes aus, die Erkrankungen der Klägerin seien im Kosovo behandelbar und habe die Klägerin auch den erforderlichen Zugang zu einer medizinischen und medikamentösen Versorgung.

Hiergegen hat die Klägerin fristgerecht am 21.09.2010 Klage erhoben und ihr Vorbringen vertieft, ihre Erkrankungen seien im Kosovo nicht behandelbar und sie könne im Übrigen nicht die erforderlichen Kosten für eine medikamentöse und medizinische Behandlung aufbringen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 06.09.2010 zu verpflichten, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG, hilfsweise gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG, zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 06.09.2010 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Die Klägerin kann sich aufgrund der mit ihrem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG vom 23.12.2009 eingereichten ärztlichen Stellungnahme von Herr Dr. [REDACTED] vom 15.11.2009 (und vom 24.01. und 17.06.2011) sowie der Stellungnahme der Universitätsmedizin [REDACTED] vom 18.12.2009 auf eine zu ihren Gunsten geänderte Sachlage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG berufen. Die multimorbid erkrankte Klägerin kann wegen der Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG beanspruchen. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 AufenthG soll einem Ausländer u.a. dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen. Nach letzterer Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn ihm dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Diese Voraussetzungen sind bei der Klägerin erfüllt. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshinder-

nis i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben. Eine erhebliche Gefahr i.S.d. Vorschrift ist dann gegeben, wenn sich die Krankheit im Heimatstaat verschlimmert (vgl. BVerwG, AuAS 2003, 106). Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes droht (vgl. BVerwGE 105, 383, 387). Konkret ist diese Gefahr, wenn sie alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat drohen würde. Eine nach § 60 Abs. 7 AufenthG erfasste Gefahrensituation kann sich bei Krankheiten in der Regel daraus ergeben, dass die Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung unzureichend sind. Dieses ist einmal dann der Fall, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder die Versorgung mit Arzneimitteln für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringen medizinischen Standards unzureichend oder nicht erreichbar sind (vgl. BVerwG, NVwZ 1998, 554 f. u. 973). Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betreffende Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, den betroffenen Ausländern individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, AuAS 2003, 106).

Die Klägerin leidet nach den vorgelegten ärztlichen Attesten an Depressionen, Diabetes mellitus, Diabetik nephropathy, Gerinnungsstörung, HWS-LWS-Syndrom, Hypertonie, koronare Herzkrankheit, Polyneuropathie und Mitralinsuffizienz. Wegen ihrer Herzerkrankungen erfolgte im Dezember 2009 durch den Rettungsdienst eine stationäre Aufnahme mit einer Herzkatheteruntersuchung. Aufgrund ihrer komplexen fortbestehenden Erkrankungen ist die Klägerin nach Einschätzung ihres behandelnden Hausarztes erwerbsunfähig und auf die Einnahme mehrerer Medikamente angewiesen. Die koronare Herzerkrankung der Klägerin besteht unverändert fort und sind zur Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig herzchirurgische Eingriffe zu erwarten. Die Behandlung der klägerischen Herzerkrankung wird im Kosovo nicht gewährleistet sein. Auch wenn mit einer Erweiterung der Kardiologie in der Universitätsklinik Pristina im öffentlichen Gesundheitswesen das Ziel verfolgt wird, dass erstmals im Kosovo herzchirurgische Eingriffe durchgeführt werden können, sind mangels ausreichender finanzieller Mittel die Anschaffung der Ausstattung mit den erforderlichen medizintechnischen Geräten bisher zurückgestellt worden. Kontrolluntersuchungen bei Herzerkrankungen im öffentlichen Gesundheitssystem sind nur möglich, soweit keine kardiologischen Eingriffe indiziert sind. Schwere Komplikationen bei Herzerkrankungen, die einen operativen herzchirurgischen Eingriff notwendig machen, können in öffentlichen Einrichtungen nicht behandelt werden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes für Kosovo vom 20.06.2010 und 06.01.2011 sowie Auskünfte der Botschaft Prishtina vom 26.02.2010 an VG Düsseldorf und 01.06.2011 an Sächsisches OVG Bautzen). Die Klägerin kann hinsichtlich einer Behandlung ihrer koronaren Herzerkrankung (insbesondere bzgl. einer notwendig werden den Notfallversorgung) auch nicht auf private Gesundheitseinrichtungen im Kosovo verwiesen werden, in denen herzchirurgische Eingriffe vorgenommen werden können. Denn

solche Behandlungen müsste die Klägerin persönlich zahlen, was sie jedoch zur Überzeugung des Gerichts nicht leisten könnte (so kostet etwa eine Herzkatheteruntersuchung 650,00 Euro, der Einsatz eines Stant-Implantates mindestens 2.300,00 Euro, insoweit können die Behandlungskosten mehrere Tausend Euro betragen; vgl. Auskünfte der Botschaft Prishtina vom 26.02.2010 und 01.06.2011). Die Klägerin kann auch nicht auf eine Kostenübernahmeerklärung der Beklagten für zwei Jahre verwiesen werden. Denn diese ist für die medikamentöse und medizinische Behandlungsnotwendigkeit der Klägerin unzureichend. Eine Kostenübernahme für einen Übergangszeitraum könnte nur dann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG entfallen lassen, wenn mit hinreichender Sicherheit erwartet werden könnte, dass danach die erforderliche weitere medizinische und medikamentöse Versorgung für den Ausländer im Zielstaat zur Verfügung steht (vgl. hierzu Urteil des erkennenden Gerichts vom 16.12.2010 - 4 A 247/09 -). Dies kann für die Klägerin bereits nicht festgestellt werden. Denn die umfangreichen chronischen Erkrankungen der Klägerin bedürfen einer medikamentösen und medizinischen Versorgung zwingend auch über einen zweijährigen Übernahmzeitraum hinaus und wird die Klägerin die sie dann treffenden medikamentösen und medizinischen Behandlungskosten zur Überzeugung des Gerichts nicht aufbringen können. Insoweit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin mit beachtlichen Eigenbeteiligungskosten betroffen sein würde, die sie im Falle einer Rückkehr in das Kosovo nicht aufbringen werden könnte. Die Klägerin befindet sich bereits in einem fortgeschrittenen Alter, ist wegen ihres multimorbiden Erkrankungsbildes zumindest stark eingeschränkt in einer Erwerbsmöglichkeit, wenn nicht sogar erwerbsunfähig, so dass sie zur Überzeugung des Gerichts eine Lebensunterhaltssicherung und damit eine Kostenabdeckung für ihre medizinische und medikamentöse Versorgung durch Aufnahme eigener Erwerbstätigkeit nicht erfolgreich realisieren werden kann. Insoweit kann die Klägerin auch nicht auf eine Erwerbstätigkeit ihres Ehemannes verwiesen werden, da dieser selbst ebenfalls multimorbid erkrankt ist und wegen seines angeschlagenen Gesundheitszustandes zur Überzeugung des Gerichts keine Chance auf eine Erwerbstätigkeit haben wird, um die Kosten für die Behandlung seiner Ehefrau aufbringen zu können. Des Weiteren kann die Klägerin auch nicht auf eine finanzielle Unterstützung durch ihren in der BRD lebenden Sohn verwiesen werden. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass dieser die erheblichen Behandlungskosten für seine Mutter und zuzüglich für seinen Vater (vgl. Urteil vom heutigen Tage im Parallelverfahren 4 A 180/10) aus seiner Erwerbstätigkeit bei Burger King aufbringen und im Kosovo zur Verfügung stellen könnte. Letztlich steht für das Gericht auch fest, dass die Klägerin, selbst wenn sie die geringen Sozialleistungen im Kosovo in Anspruch nehmen könnte, die beachtlichen Kosten für die medizinische und medikamentöse Versorgung ihrer vielfältigen chronischen Erkrankungen nicht daraus bestreiten könnte.

Nach alledem ist das Gericht überzeugt davon, dass die Klägerin die für ihre Gesundheit existenziell wichtige medizinische und medikamentöse Versorgung im Kosovo nicht erlangen könnte. Die multimorbide Klägerin befindet sich in einem äußerst angegriffenen und schlechten Gesundheitszustand. Dies hat sich aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Gesamteindrucks der Klägerin für das Gericht bestätigt. Für das Gericht steht deshalb fest, dass im Falle einer Rückkehr der Klägerin in das

Kosovo mit einer gravierenden und sogar lebensbedrohlichen Verschlechterung ihres angeschlagenen Gesundheitszustandes zu rechnen ist. Diese Einschätzung gilt gleichermaßen für Serbien, da die Klägerin, die aus dem Kosovo stammt, dort bereits keine Registrierung erhalten wird können und damit ihr auch ein Zugang zur medizinischen und medikamentösen Leistung in Serbien nicht offenstehen wird (vgl. Lagebericht Republik Serbien vom 04.06.2010).

Nach alledem ist die Beklagte unter Aufhebung des angegriffenen Bescheid zu verpflichten, der Klägerin die begehrte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder  
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 3.7.2006, Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über

den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung des Zulassungsantrages.

Dr. Richtberg